

Buchhalterische Trennung von Netz und Vertrieb nicht von der Stange

Maßgeschneiderte Entflechtung

Die Stadtwerke Rendsburg nahmen Rücksicht auf gewachsene Strukturen

Von Gabriele Bahr, Rendsburg, Dag Hintze und Silke Mayer, Aachen*

Durch die europäischen Richtlinien für Elektrizität und Gas vom Juni 2003 sowie durch die ersten Entwürfe zum neuen Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und den Netzentgeltverordnungen (NEV) im Jahr 04 zeichneten sich weitere Anforderungen an die Entflechtung des Rechnungswesens – dem buchhalterischen Unbundling – ab, die über den bisherigen Ordnungsrahmen des bestehenden Energiewirtschaftsgesetzes hinausgingen. Dieses sollte insbesondere die schärfere Trennung der Monopol- und Wettbewerbsbereiche betreffen. Die Stadtwerke Rendsburg GmbH erkannte frühzeitig den daraus resultierenden Handlungsbedarf und begann Anfang 2005, die notwendigen Strukturen für das buchhalterische Unbundling und die damit eng verbundenen Netzentgeltkalkulationen zu schaffen.

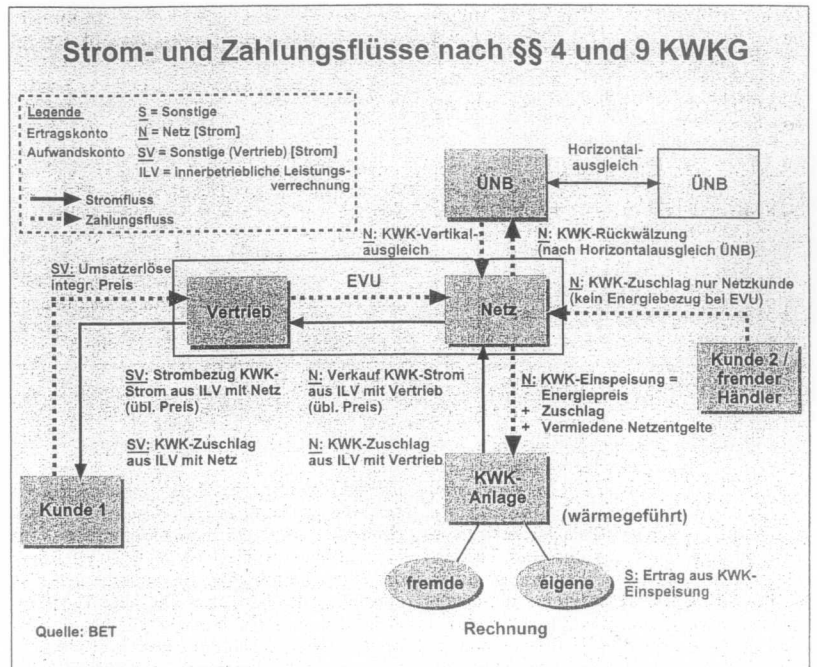
Mit dem Inkrafttreten des EnWG und der NEV im Juli 2005 entstand die nötige Rechtssicherheit, die Umsetzung der bisher vorbereiteten Strukturen durchzuführen. Die Stadtwerke Rendsburg (SWRD) sind ein typisches mittleres Querverbundunternehmen mit den Sparten Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung sowie dem Betrieb des Hallen- und Freibades. Gemäß § 10 EnWG ergibt sich für die SWRD die Notwendigkeit, die Bereiche

- Elektrizitätsverteilung (Mittel- und Niederspannungsnetz),
- andere Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors (im Wesentlichen Vertrieb),
- Gasverteilung (Hoch-, Mittel- und Niederdrucknetz),
- andere Tätigkeiten innerhalb des Gassektors (im Wesentlichen Vertrieb)
- und Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors voneinander buchhalterisch zu trennen.

Die Umsetzung erfolgte von Anfang an unter Berücksichtigung der gewachsenen Strukturen und der praktischen Rahmenbedingungen der SWRD wie z. B. der bislang verwendeten Software. Aus diesem Grunde war die Heranziehung eines Unbundling-Konzepts von der Stange ausgeschlossen und eine individuelle Umsetzung notwendig. Hierbei wurden im Rahmen einer Ist-Analyse der Kontenrahmen, das Kostenstellenverzeichnis und die Organisationsstruktur der SWRD aufgenommen und den gesetzlichen Anforderungen gegenübergestellt. Zudem wurden auch die bisher praktizierten Aktivitätenabschlüsse analysiert.

Hervorzuheben waren im Ergebnis folgende Rahmenbedingungen der SWRD: 1. Das Unternehmen ging aus einem Eigenbetrieb hervor, d. h. die Kosten- und Leistungsrechnung war eng mit dem Formblatt 5, Verwaltungs- und Vertriebsumlage, verbunden. 2. Das Kostenstellenverzeichnis war ausschließlich nach Sparten, nicht nach Tätigkeiten wie z. B. Elektrizitätsverteilung strukturiert. Darüber hinaus war keine Konsistenz zu der Organisationsstruktur gegeben. 3. Der Kontenrahmen orientierte sich am Gemeinschaftskontenrahmen für Versorgungs- und Verkehrsunternehmen (GkV). Eine innerbetriebliche Leistungsverrechnung und Umlagenbildung im Sinne der geforderten Tätigkeitsabschlüsse war nicht vorgesehen. 4. Die Anforderungen der Strom-NEV und Gas-NEV waren nicht berücksichtigt.

In dem nachfolgenden Sollkonzept lag eine erste Weichenstellung darin, inwieweit die gesetzlichen Anforderungen über Konten und/oder Kostenstellen abgebildet werden sollen. Grundsätzlich fordert das EnWG, dass in der internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für jede der anzulegenden Tätigkeiten einzurichten sind. Dies



Am Beispiel des KWKG wird deutlich, wie komplex die innerbetriebliche Leistungsverrechnung und die sachgerechte Erstellung der Tätigkeitsabschlüsse ist. Grafik: BET/ZfK-ko

hätte jedoch einen enormen Multiplikatoreffekt hinsichtlich der Anzahl der einzurichtenden Konten.

Eine Kontentrennung kann dagegen im Sinne des Entwurfs der Richtlinie ERS ÖFA vom Institut für Wirtschaftsprüfer vom 2. März 05 auch in der Weise erfolgen, dass die geführten Konten tätigkeitsbezogene Kennzeichnungen enthalten, die jederzeit die Möglichkeit bieten, für die einzelnen Tätigkeiten getrennte Konten zu entwickeln. Dieses ist durch den Kontierungszusatz der Kostenstelle gegeben.

Bei der Umsetzung der Kostenstellenstruktur hat sich die SWRD an der jeweiligen Anlage 2 der StromNEV und der GasNEV orientiert. In Einzelfällen wurde davon jedoch abgewichen, nämlich dann, wenn die individuellen Gegebenheiten es erforderten oder die Sachgerechtigkeit aus Sicht der SWRD nicht gegeben war. Dies gilt beispielsweise für die Differenzierung der Kostenstellen Messung und Abrechnung nach Spannungs- bzw. Druckstufen.

Die zusätzliche Einführung von Konten erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund, sachgerechte Jahresabschlüsse (GuV und Bilanz) für die einzelnen Tätigkeiten aufzustellen und der damit verbundenen Notwendigkeit, eine innerbetriebliche Leistungsverrechnung zwischen den Tätigkeiten durchzuführen. Letzteres betrifft u. a. die Zahlungsströme, die aus den integrierten Umsatzerlösen resultieren, die sowohl Bestandteile des Vertriebs als auch des Verteilnetzes enthalten. So verbleiben z. B. beim Strom-Vertrieb die integrierten Preisbestandteile (Ertragskonten): Das sind Energielieferung, der Zuschlag nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), der Anteil Abrechnung Vertrieb und die Stromsteuer.

Als innerbetriebliche Aufwandskonten des Vertriebs, die gleichzeitig für das Netz Ertragskonten darstellen, sind folgende Preisbestandteile zu berücksichtigen: das Netzentgelt, der Zuschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), der Anteil Abrechnung Netz, die Konzessionsabgabe und das Messentgelt.

Am Beispiel des KWKG soll die Komple-

xität der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung (ILV) und der sachgerechten Erstellung der Tätigkeitsabschlüsse Vertrieb und Netz im Elektrizitätssektor sowie den sonstigen Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors verdeutlicht werden (siehe Grafik).

Das Netz ist grundsätzlich verpflichtet, die Einspeisungen von KWK-Anlagen gemäß KWKG zu vergüten. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Anlage im Eigentum der SWRD oder eines Dritten ist. Im ersten Fall (hier wärmegeführte KWK-Anlagen) stellt dies für das Netz einen Aufwand und für sonstige Tätigkeiten einen Ertrag in der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung dar. Des Weiteren erhält das Netz zum sog. üblichen Preis eine Vergütung vom Vertrieb für den Energieanteil des aus der KWK-Anlage eingespeisten Stroms. Die Zuschläge nach KWKG als Bestandteil der Vergütung an den Anlagenbetreiber werden dem Netz vom Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen des Vertikalausgleichs zurückerstattet.

Nach dem Horizontalausgleich im Rahmen der Sozialisierung aller KWK-Einspeisungen entsteht im Rahmen der Rückwälzung erneut eine Aufwandsposition beim Netz. Diese gleicht das Netz über den KWKG-Zuschlag auf seine eigenen Netzentgelte wieder aus (Erlösposition). Hierbei ist zu differenzieren, ob es sich um Kunden der Tätigkeit Vertrieb (innerbetriebliche Leistungsverrechnung) handelt oder um Kunden, die durch andere Lieferanten versorgt werden.

Aufgrund der rechtzeitigen Umsetzung des buchhalterischen Unbundling werden bei den Stadtwerken Rendsburg seit dem 1. Januar über die neue Struktur des Rechnungswesens die Anforderungen des EnWG erfüllt. Die genaue Abbildung der Organisationsstruktur ermöglicht zudem eine verursachungsgerechte Kalkulation der Netzentgelte Strom und Gas nach den Vorgaben der Netzentgeltverordnungen.

*Gabriele Bahr, kfm. Leiterin, Stadtwerke Rendsburg GmbH; Dag Hintze und Silke Mayer, Berater(in) und Gutachter(in), BET – Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH, Aachen.